

# **GEBÜHRENSATZUNG vom 10.12.2004 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Titz vom 10.12.2004**

in der Fassung der 8. Änderung vom 7. Dezember 2012



Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685 ), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Titz vom 21.11.2002 hat der Rat der Gemeinde Titz in seinen Sitzungen am 09.12.2004, 14.12.2006, 03.01.2008, 19.12.2008, 14.12.2009, 16.12. 2010 und 17.11.2011 die folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Titz beschlossen:

## **§ 1 Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Titz zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) Benutzungsgebühren.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 10.12.2004 gleichgestellten dinglich Berechtigten haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl und dem Rauminhalt der Abfallbehälter und Abfallsäcke. Die Gebühr beträgt jährlich
- |  |           |
|--|-----------|
| a) für ein 60 l Restmüllgefäß (14-tägige Abfuhr)             | 94,80 €,  |
| für ein 80 l Restmüllgefäß (14-tägige Abfuhr)                | 118,80 €, |
| für ein 120 l Restmüllgefäß (14-tägige Abfuhr)               | 167,40 €, |
| für ein 240 l Restmüllgefäß (14-tägige Abfuhr)               | 322,80 €. |
| b) für den Restmüllsack (110 l) pro Stück (14-tägige Abfuhr) | 7,30 €    |
| c) für eine 60 l Biotonne (14-tägige Abfuhr)                 | 51,00 €,  |
| für eine 80 l Biotonne (14-tägige Abfuhr)                    | 60,00 €,  |
| für eine 120 l Biotonne (14-tägige Abfuhr)                   | 76,80 €,  |
| für eine 240 l Biotonne (14-tägige Abfuhr)                   | 134,40 €  |
| d) für den Grünabfuhrsack pro Stück                          | 3,50 €    |
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt pro Bündel sperriges Gut à 35 kg 7,00 €.

#### **§4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die nach § 3 Abs. 1 zu entrichtenden Benutzungsgebühren einen Gebühren- bzw. Abgabenbescheid, in dem in der Regel andere Gemeindeabgaben verbunden sind.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Abfuhr von Sperrmüll wird durch den Kauf von Sperrmüllmarken, die Abfuhr von sonstigen Grünabfällen wird durch den Kauf von Grünabfuhrsäcken entrichtet.
- (3) Die nach § 3 Abs. 1 zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Sofern im Bescheid über Grundbesitzabgaben und andere Abgaben ein anderer Fälligkeitstermin oder andere Fälligkeitstermine genannt sind, so gelten diese.

#### **§ 5 Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung zur Nutzung der Abfallentsorgungseinrichtung folgt.
- (2) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Versäumt der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung an die Gemeinde schuldhaft, so haftet er neben dem neuen Eigentümer für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Benutzungsgebühren.

#### **§ 6 Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebühren- bzw. Abgabenbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Forderung nach dieser Gebührensatzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 7 In Kraft treten, Außer Kraft treten<sup>1</sup>**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.11.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2003 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Die 8. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Titz Nr. 17/2012 vom 23. Dezember 2012 veröffentlicht und damit bekannt gemacht.